

KODA-News

der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Osnabrück · Vechta

Bericht von der 148. Sitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta am 16. März 2023 in der Kath. Akademie Stapelfeld

Ansprechpartner

1. Kirchengemeinden

Claudia Engelmann (VEC)

Küsterin · 49424 Goldenstedt
Tel. 04444 2463
hc.engelmann@ewetel.net

Ansgar Stuckenberg (OS)

Domküster · 49074 Osnabrück
Tel. 0541 318-490
a.stuckenberg@bistum-os.de

2. Pastoraler Dienst

Björn Thedering (VEC)

Pastoralreferent · Neuenkirchen/
Oldenburg
Tel. 01520 8956423
bjoern.thedering@bmo-vechta.de

Johannes Gebbe (OS)

Pastoralreferent · 28277 Bremen
Tel. 0421 62009023
johannes.gebbe@st-marien.de

3. Kirchliche Verwaltung

Thomas Rohenkohl (VEC)

Verwaltungsangestellter · 49377
Vechta
Tel. 04441 872-125
thomas.rohenkohl@bmo-vechta.de

Christiane Balgenort (OS)

Schulsekretärin · 49090 Osnabrück
Tel. 0541 61094-10
christiane.balgenort@
angelaschule-osnabrueck.net

4. Bildung & Beratung

Thomas Schmitz (VEC)

Bildungsreferent · 49377 Vechta
Tel. 04441 872-278
thomas.schmitz@bmo-vechta.de

Peter Klösener (OS)

Bildungsreferent
49124 Georgsmarienhütte
Tel. 05401 8668-17
kloesener@klvhs.de

5. Erziehung & Schule

Dirk Nost (VEC)

Lehrer · 49377 Vechta
Tel. 04471 870-211
dirk.nost@kst-vechta.de

Franciskus Van den Berghe (OS)

Lehrer · 49808 Lingen
Tel. 0591 9011550
franciskus@van-den-berghe.de

6. Gewerkschaftsvertreter

Thorsten Meyer

Philologenverband Niedersachsen ·
49377 Vechta
Tel. 04441 870-211
meyer-vechta@t-online.de

Berater Mitarbeiterseite

Guido Hermes

49808 Lingen
Tel. 0591 6102-300
guido.hermes@bistum-osnabrueck.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in der ersten Plenumsitzung der KODA in diesem Jahr wurde nun nach einigem Vorlauf beschlossen, dass es weitere Arbeitsbefreiungen für die Kolleg*innen geben wird. So wird beim Tod von Geschwistern künftig der Anspruch auf einen Tag Freistellung gelten. Im Zuge einer Anpassung der AVO an den TVöD werden zudem ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften bei der Geburt von Kindern sowie beim Tod einer Partnerin oder eines Partners Eheleuten gleichgestellt.

Des Weiteren hat die KODA die Regelungen des TVSöD in die AVO übernommen. Somit gibt es nun eine gesicherte Grundlage für die Beschäftigung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums im kirchlichen Dienst.

Darüber hinaus gab es eine Fülle weiterer Themen, die einer intensiven Diskussion bedurften und auch noch bedürfen. Unser Antrag auf Anpassung der Fahrtkostensätze bei dienstlicher Nutzung privater Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wurde von der Dienstgeberseite leider noch nicht unterstützt. Wir brauchen eine Regelung, mit der die realen Kosten erstattet werden und wir wollen in diesem Zusammenhang auch den Herausforderungen für die Bewahrung der Schöpfung gerecht werden. Auch besondere Problemstellungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdien-

tes und der Eingruppierung der Lehrkräfte an den Schulen haben uns beschäftigt. Nach intensiven Diskussionen wurden die weiteren Erörterungen in die jeweils zuständigen Ausschüsse gegeben und auch bereits jetzt für die Tagesordnung des nächsten Plenums vorgemerkt.

Nach dem aus unserer Sicht unbefriedigendem Ausgang des Verfahrens vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof in Bonn zur Auslegung unserer Regelungen für die Aufstockung von Kurzarbeitergeld haben wir das Thema der Änderung der Regional-KODA-Ordnung in die Diskussion eingebracht. Unser Ziel ist es, eine inhaltliche Klärung zur Anwendung von AVO-Regelungen auch kollektivrechtlich vornehmen zu können. Hier bedarf es jedoch noch weiterer Erörterungen in der nächsten KODA-Sitzung.

In dieser KODA-News rufen wir auch dazu auf, Vorschläge oder Interessensbekundungen für die Kandidatur eines Ersatzmitglieds auf der Mitarbeiterseite einzureichen. Eine Nachwahl wird aufgrund des Ausscheidens von Franciskus Van den Berghe im Sommer notwendig sein. Wir freuen uns auf Eure Meldungen in dieser Sache!

Ihre/Eure Mitarbeiterseite in der
Regional-KODA Osnabrück/Vechta



Guido Gerding auf Unsplash

Beschlüsse

Freistellung beim Tod von Geschwistern

Die Mitarbeiterseite hatte den Antrag gestellt, dass auch beim Tod von Geschwistern ein Freistellungsanspruch im Umfang von einem Arbeitstag bestehen sollte. Im Fall einer schweren Erkrankung von Geschwistern bestand bereits der Anspruch auf einen Tag Freistellung. Nun hat die KODA einstimmig beschlossen, dass beim Tod einer Schwester oder eines Bruders Mitarbeiter*innen einen Tag von der Arbeit freigestellt werden (§ 29 Abs. 1 lit. b lit. cc).

Freistellung bei eheähnlicher Gemeinschaft

Im Zuge der Redaktionsverhandlungen zum TVöD wurde u.a. auch eine Erweiterung der Kriterien für eine Arbeitsbefreiung festgelegt, die von der KODA nun einstimmig in die AVO übernommen wurde.

Bisher war die Arbeitsbefreiung bei der Geburt von Kindern auf die Niederkunft

der Ehefrau bzw. der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes beschränkt. Nun gelten die gleichen Regelungen auch für Paare, die in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben (§ 29 Abs. 1 lit. a AVO).

Zudem wurde auch eine entsprechende Erweiterung der Freistellungstatbestände beim Tod einer Partnerin oder eines Partners vorgenommen (§ 29 Abs. 1 lit. b). Diese und weitere Regelungen im Zuge der Tarifpflege wurden einstimmig beschlossen und rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft gesetzt. Siehe dazu auch die Infos auf der Homepage der KODA.

Tarif für duale Studiengänge jetzt auch im kirchlichen Dienst

Ein ausbildungsintegriertes duales Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung mit einem Studium, das an einer Hochschule absolviert wird.

Sowohl im Bistum Osnabrück als auch im Officialatsbezirk Oldenburg werden Studierende in Einzelfällen vergleichbar dem Tarifvertrag eingesetzt. Mit der Inkraftsetzung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes für diese Zielgruppe soll eine einheitliche Anwendung der Ausbildungsbedingungen gewährleistet werden.

Damit richten sich die für Teilnehmende an einem dualen Studium geltenden Rahmenbedingungen sowie das Studientgelt ab dem 1. April 2023 nach dem TVSöD.



Campaign Creators auf Unsplash

Beratungen

Anpassungen zur Fahrkostenerstattung

Im Herbst 2022 hatte sich die KODA auf den Kompromiss geeinigt, die Regelung zur Wegstreckenentschädigung mit 0,40 Euro für PKW und 0,30 Euro für motorbetriebene Zweiräder bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern.

Mit Blick auf die Perspektive danach wurde von der Mitarbeiterseite nun der Antrag eingebracht, die Pauschalen für die dienstliche Nutzung eines privaten PKW auf 0,50 Euro je Kilometer und für andere motorbetriebene Fahrzeuge auf 0,40 Euro zu erhöhen. Beim Kostennachweis soll eine Erstattung bis zu 0,60 Euro möglich sein.

In Anlehnung an die KAVO Nordrhein-Westfalen, die auch für den westfälischen Teil des Bistums Münster gilt, haben wir zusätzliche Regelungen in unseren Antrag aufgenommen. Für die Nutzung eines privaten Fahrrades soll es eine Entschädigung in Höhe von 0,23 Euro je Kilometer geben. Zudem sollen eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,05 Euro je Kilometer, eine Ent-

schädigung von 0,10 Euro bei der Nutzung eines Kraftfahrzeuganhängers sowie 0,05 Euro bei der Mitführung von Dienststunden oder Dingen geben, die eine übermäßige Abnutzung des Fahr-



Campaign Creators auf Unsplash

zeuges bewirken. Besonders mit Blick auf die Anhebung der Pauschalen für die Nutzung eines Fahrrades sowie für die Wiedereinführung der Mitnahmeentschädigung haben wir auf das Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ verwiesen. Dort ist verzeichnet, dass kirchliche Einrichtungen sich auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Klima- und Umweltschutz verpflichtet sehen.

Die Dienstgeberseite konnte sich nicht zu einem Beschluss des Antrags durchringen. Sie will die Entwicklungen im öffentlichen Bereich erst noch abwarten. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit der Anlehnung an das bayerische Landesreisekostengesetz geprüft werden, in dem eine Kilometerpauschale von 0,40 Euro verankert wurde. Gegebenenfalls würden sich dadurch Möglichkeiten einer Steuerbefreiung bis zu diesem Satz ergeben können. Das weitere Vorgehen soll nun im nächsten Plenum am 15. Juni beraten werden.

Umwandlungstage im SuE bei Krankheit

Im Zuge der Aufwertung des SuE, die von der KODA auch für die kirchlichen Mitarbeiter*innen übernommen wurde, setzen die öffentlichen Arbeitgeber auf einen aus unserer Sicht problematischen Umgang mit den Umwandlungstagen. Es geht um den Fall, in dem ein*e Mitarbeiter*in die Umwandlung ihrer Zulage in einen zusätzlichen freien Tag beantragt hat, dieser Antrag vom

Dienstgeber genehmigt wurde und der bzw. die Kolleg*in dann an dem betreffenden Tag erkrankt.

Seitens des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) entfällt in diesem Fall der Umwandlungstag und der entsprechende Geldbetrag für die Umwandlung wird dennoch einbehalten. Die rechtliche Begründung des KAV können wir nicht nachvollziehen. Zudem sehen wir das Gerechtigkeitsempfinden in hohem Maße verletzt. Die Umwandlungstage sollen der Regeneration von Mitarbeiter*innen dienen. Diese ist aber im Krankheitsfall nicht gegeben. Daher ist aus unserer Sicht das Einbehalten des Geldbetrages, mit dem ein solcher freier Tag „erkauft“ wurde, auch nicht statthaft.

Die Mitarbeiterseite hat einen Antrag vorgelegt, nach dem im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines beantragten und genehmigten Umwandlungstages die Kürzung der SuE-Zulage unterbleiben soll.

Die Dienstgeberseite in der KODA konnte bei diesem Antrag jedoch noch nicht mitgehen. Man wolle sich hier nicht anders verhalten, als es der KAV vorsehe. Der Antrag wird nun beim nächsten Plenum in zweiter Lesung auf der Tagesordnung stehen.

Situation der Lehrkräfte

In den vergangenen Monaten haben wir wiederholt davon berichtet, dass sich die Situation um die Eingruppierung der Lehrkräfte außerordentlich unbefriedigend gestaltet. Insbesondere seitens der Schulstiftung im Bistum Osnabrück gab es mehrfach Initiativen, die nicht mit der AVO vereinbar sind und die auch nicht mit dem Ständigen Ausschuss Lehrkräfte (StAL) abgesprochen waren. Nach eingehender Beratung wurde nun in der KODA die übereinstimmende Meinung festgehalten, dass aufgrund der entstandenen Problemlage eine Fortführung der Arbeit im StAL nicht mehr sinnvoll erscheint. Hintergrund ist, dass die wesentlichen Intentionen, die mit der Bildung des StAL verfolgt wurden, nicht mehr dem Stand der Erfordernisse entsprechen.

Auf der Basis dieser einstimmigen Einschätzung im KODA-Plenum sollen in der nächsten Sitzung des StAL Vorschläge für eine alternative Perspektive erörtert werden.



Kenny Eliason auf Unsplash

Konsequenzen aus dem KAGH-Urteil

Die Klage der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück-Vechta gegen die Dienstgeberseite zielte darauf ab, die Dienstgeberseite zu verurteilen, auf die Rechtsträger der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Osnabrück-Vechta einzuwirken, die Regelung über die Einführung der Kurzarbeit nach Anlage 10 AVO nach bestimmten Kriterien anzuwenden. Nach Ansicht der Mitarbeiterseite war die Regelung zu Ungunsten der Mitarbeiter*innen von den Dienstgebern falsch interpretiert worden. Die Klage wurde vor dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) Hamburg am 24.02.2022 abgewiesen. Die von der Mitarbeiterseite eingelegte Revision beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (KAGH) wurde am 09.12.2022 zurückgewiesen.

Letztlich kam es weder vor dem KAG Hamburg noch vor dem KAGH zu einer Beurteilung der Interpretation der Anlage 10 AVO. In beiden Instanzen wurde von der Mitarbeiterseite das Recht versagt, von der Dienstgeberseite eine Einwirkung auf Einrichtungen verlangen zu dürfen.

Auf der Basis dieser Entscheidung ist es im dritten Weg nicht möglich, nach kollektivem Recht die sachgerechte Umsetzung von „tariflichen“ Regelungen durch das kirchliche Arbeitsgericht überprüfen zu lassen. Daher hat die Mitarbeiterseite nun diese Frage auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt.

Sie will zusätzliche Regelungen in der KODA-Ordnung verankern. Dabei geht es um eine Klagemöglichkeit der Mitarbeiterseite der KODA gegenüber einem

Rechtsträger, der einen Beschluss der KODA nicht ordnungsgemäß umsetzt, sowie um eine Klagemöglichkeit der Mitarbeiterseite gegenüber der Dienstgeberseite, mit der diese dazu verpflichtet wird, auf die ordnungsgemäße Umsetzung eines KODA-Beschlusses hinzuwirken. Auf diese Weise müsste eine Klärung zu AVO-Regelungen nicht zwangsläufig durch den Gang einzelner Mitarbeiter*innen zur Schlichtungsstelle und zum weltlichen Arbeitsgericht erfolgen. Zudem würde sich eine solche Regelung auch an den „Zweiten Weg“ anlehnen, wo die Gewerkschaft die Möglichkeit hat, in Streitfällen den Arbeitgeberverband auf Einwirkung zu verklagen.

Die Dienstgeberseite sieht dazu bisher keine Notwendigkeit. Sie beruft sich vor allem darauf, dass jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Weg zum Arbeitsgericht offenstehe.

Uns als Mitarbeiterseite ist das gemeinsame Beschreiten des weiteren Weges sehr wichtig. Dabei soll das Ziel im Mittelpunkt stehen und der Weg dahin könnte gemeinsam erörtert werden. Daher haben wir der Dienstgeberseite für die weitere Bearbeitung des Anliegens im nächsten Plenum zwei Fragen mit auf den Weg gegeben: Kann man die Initiative der Mitarbeiterseite nachvollziehen? Und: Will die Dienstgeberseite die Möglichkeit einer solchen kollektiven Klärung grundsätzlich unterstützen?

Situation der Kita-Leitungen

Im Rahmen eines Gesprächs von Vertreter*innen der Kita-Leitungen im Bistum Osnabrück und einer Vertretung der KODA-Mitarbeiterseite wurde die Enttäuschung über das Ergebnis der SuE-Aufwertungsrunde, die auch für den kirchlichen Dienst übernommen wurde zum Ausdruck gebracht. Insbesondere die Tatsache, dass die meisten Kita-Leitungen nicht von den Zulagen und damit auch nicht von den Umwandlungstagen profitieren können, war Anlass zu dem Gespräch.

Als Leitung einer Kita sei man mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, so die Rückmeldung in dem Gespräch. Das sei insbesondere während der Coronapandemie anlässlich der immer wieder

kurzfristig erlassenen Verordnungen der Fall gewesen. Im Vergleich mit den Kita-Leitungen im kommunalen Bereich müsse man im kirchlichen Dienst einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen gerecht werden.

Die Mitglieder des KODA-Plenums sahen die Belastungen, mit denen die Kita-Leitungen konfrontiert sind. Eine

Abweichung von den kommunalen Regelungen für den kirchlichen Dienst sehe man jedoch mit Blick auf die Finanzierungsabsprachen auch als schwierig an. Nun soll die Problemlage um die Belastungen der Leitungskräfte jedoch auch noch in einer Sitzung des Kita-Ausschusses der Regional-KODA thematisiert werden.



Gautam Arora auf Unsplash

Informationen

Nachfolge für die KODA-Mitarbeiterseite

Zum Sommer dieses Jahres wird unser Kollege Franciskus Van den Berghe leider aus der KODA ausscheiden, da er den kirchlichen Dienst verlässt. Er war für die Wahlgruppe „Schulbereich, Sozial- und Erziehungsdienst“ als Vertreter gewählt worden.

Da es für den Bereich des Bistums Osnabrück keine Ersatzmitglieder aus der letzten KODA-Wahl gibt, müssen nun die Vertreter*innen der KODA-Mitarbeiterseite in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied wählen. Wählbar sind gem. § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Kolleg*innen, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wählbar sind Mitarbeiter*innen, die im Sinne von § 1 MAVO zur selbstständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind oder Mitglied eines Organs zur gesetzlichen Vertretung eines Rechtsträgers im Zuständigkeitsbereich der KODA sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir auf diesem Weg um Vorschläge für eine Kandidatur als Ersatzmitglied. Die Amtszeit dafür beginnt im Sommer 2023. Sie endet mit der Konstituierung der KODA zur nächsten Amtszeit Anfang 2027. Vorschläge oder auch eigene Interessensbekundungen für eine Kandidatur können direkt an den Berater der Mitarbeiterseite und KODA-Geschäftsführer, Guido Hermes (guido.hermes@bistum-osnabrueck.de, Tel.: 0591 6102 300), oder an den Sprecher der Mitarbeiterseite, Peter Klösener (kloesener@regional-koda.org, Tel.: 05401 8668-17) gerichtet werden.

Umfrage zu guten Arbeitsbedingungen

Die Regional-KODA hatte im Januar alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Geltungsbereich der AVO zu einer Umfrage zum Thema „Gute Arbeitsbedingungen in kirchlichen Einrichtungen!“ eingeladen. Ziel war es, herauszufinden, ob die Kirche als Arbeitgeber eine besondere Bedeutung hat, wieso Menschen in kirchlichen Einrichtungen arbeiten, wie es um Ihre Arbeitszufriedenheit bestellt ist und welche Erwartungen sie an Ihren kirchlichen Arbeitgeber haben.

Über 3.000 Mitarbeiter*innen haben sich an der Umfrage beteiligt, was einem sehr guten Rücklauf entspricht. Ein erster Einblick in die Ergebnisse ist von Prof. Dr. Schank von der Universität Vechta im Rahmen des Plenums gegeben worden. Nun wird die damit befasste Arbeitsgruppe sich zu weiteren vertiefenden Untersuchungen beraten. Im Anschluss daran werden Vertreter*innen der Einrichtungen und der Mitarbeitervertretungen ausführlich über die Ergebnisse informiert werden.

Arbeitsrechtstagung

Unter der Überschrift „Zukunft des Dritten Weges der Kirche – Dritter Weg der Zukunft“ hat die letzte Arbeitsrechtstagung der KODA am 30. November 2022 in Lingen stattgefunden. Hier ging es vor allem um die neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes und ihre Konsequenzen für die Arbeit in den Einrichtungen. Die eingegangenen Rückmeldungen im Nachgang der Tagung gestalteten sich fast ausschließlich positiv.

Schon jetzt weisen wir auf die nächste Arbeitsrechtstagung hin, die am 28. November 2023 in der Katholischen Akademie Stapelfeld stattfinden wird.

Im Text benutzte Abkürzungen:

AVO	Arbeitsvertragsordnung
KAG	Kirchliches Arbeitsgericht
KAGH	Kirchlicher Arbeitsgerichtshof
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband
KAVO	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
KODA	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes
StAL	Ständiger Ausschuss Lehrkräfte
SuE	Sozial- u. Erziehungsdienst
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVSöD	Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst



Dr. Martin Fuhrmann führte in die neue Grundordnung ein